

Stellungnahme der Liga der Wohlfahrtsverbände für die Träger der
Seniorenbegegnungsstätten zum Workshop: Zukunft der
Seniorenbegegnungsstätten im Kreis,

12. September 2017 Michael Esser

Sehr geehrter Herr Kreisdirektor, sehr geehrte Frau Brettschneider, sehr geehrte
Damen und Herren!

Wir sind uns sicher weitgehend einig, dass wie im aktuellen Senioren- und
Pflegeplan dargestellt, die Seniorenbegegnungsstätten einen wichtigen Beitrag zur
Erhaltung der psychischen und sozialen Gesundheit in der Angebotsstruktur
seniorenunterstützender Dienste leisten. Die derzeit 41 Einrichtungen im
Kreisgebiet haben dies in der Zeit ihres Bestehens gezeigt.

Seit 2011 arbeiten alle auf der Grundlage gemeinsamer Richtlinien, die 2016
verändert wurden und deren Weiterentwicklung uns soeben vorgestellt wurde.

Herzlichen Dank für die Fleißarbeit der Mitarbeitenden in der Verwaltung, die uns die
Entwicklungsschritte durch die synoptische Darstellung näher gebracht haben und
mit dem umfangreichen Glossar Klarheit in die Anliegen der Richtlinien bringen.

Nach einem vorherigen Abstimmungsgespräch mit den Wohlfahrtsverbänden wurden
einige unserer Anregungen eingearbeitet. Manches ist sicher auch jetzt noch
diskussionswürdig. Wir werden dies in den im Folgenden vorgesehenen Workshops
einbringen.

Die heutige, im Kreissozialausschuss angeregte Fachtagung sollte unseres
Erachtens nach jedoch nicht nur genutzt werden, um notwendige redaktionelle
Optimierungsbedarfe zu besprechen, sondern Perspektiven einer zukunftsweisenden
Arbeit der Seniorenbegegnungsstätten zu akzentuieren.

1. Der Senioren und Pflegeplan weist darauf hin, dass die Standorte der
einzelnen Begegnungsstätten historisch bedingt sind und in Bezug auf die
jeweilige Zielgruppenerreichung zu optimieren ist.
Seitens der Wohlfahrtsverbände hatten wir die Bereitschaft erklärt uns dem zu
stellen und durch ein System der Schwerpunktförderung eine Entwicklung zur
mittelfristigen Veränderung zu initiieren. Dies finden wir in den vorliegenden
Richtlinien nicht wieder.
2. Durch unterschiedliche kommunale Mitfinanzierung und gestaffelte
Kreiszuschüsse ergeben sich völlig unterschiedliche Ausstattungen der
einzelnen Seniorenbegegnungsstätten zwischen 26.000€ und 195.000€ je
Standort.

Bei allen Standorten wird jedoch der gleiche Maßstab und Anspruch zur Erreichung der durch die Richtlinien geforderten Entwicklungsziele zu Grunde gelegt.

Für gut ausgestattete Träger ist es fachlich und personell gut darstellbar, bei 40.000€ Kreisförderung 16.000€ Projektförderung zu erreichen und –sollte dies nicht gelingen- den Ausfall wirtschaftlichen zu kompensieren.

Für eine mit ausschließlich 27.000€ Kreismitteln ausgestattete Begegnungsstätte ist es fachlich wie auch administrativ herausfordernd die Projektentwicklung zu leisten. Die Projektfördermittel von 10.800€ sind jedoch von existenzieller Bedeutung. Verschärft wird dies durch die im vorliegenden Richtlinienentwurf nicht mehr vorgesehene Teilzahlungsmöglichkeit bei Teilzielerreichung.

Wir haben unsererseits ein System von basisfinanzierten Einrichtungen vorgeschlagen- durchaus mit Leistungsnachweis- aber nicht mit jährlich geforderten Entwicklungsprojekte. Der Vorschlag wurde mit Hinweis auf fachliche und finanzpolitische Bedenken nicht weiter verfolgt.

3. Notwendig für den Bestand der Einrichtungen ist eine Planungs- und Rechtssicherheit der jeweiligen Träger in Bezug auf die wirtschaftliche Ausstattung.

Daher begrüßen wir die dargestellte Perspektive der vertraglichen Bindung, die aus unserer Sicht rahmenvertragliche Grundlage der neuen Richtlinien sein sollte.

Hier müsste u.E. nach neben der Finanzierungs- und Leistungsbemessung auch Regelungen zur Anpassung der Leistungsentgelte entsprechend der Preis- oder Lohnsteigerung, sowie das Verfahren zur Klärung unterschiedlicher Auffassungen bzgl. der Wirkungsbeurteilung vereinbart werden.

Ebenso halten wir es für sinnvoll, längerfristige Entwicklungszeiträume zur Erreichung von Zielen zu vereinbaren, um Planungs- und Personaldispositionen entsprechend mittelfristiger Veränderungsbedarfe darstellen zu können.

Eine Quote von 60% Basisförderung sowie 40% Projektförderung bei jährlicher Zielvereinbarung halten wir nicht für zielführend und wird für die Entwicklung eher kleinteilige Bewegung denn wirklich Veränderung bewirken.

4. Die dargestellten Entwicklungsziele halten wir für grundsätzlich richtig; sie sollten grundsätzliche Leitperspektive aller Einrichtungen sein. Dennoch erscheint uns die in den Richtlinien dargestellte Wirkungsmessung sehr formalistisch und uniform,

Ich befürchte, wir werden damit den Bedarfen der jeweiligen Quartierbezug- und Zielgruppenorientierung wenig gerecht.

Die Möglichkeit der Sicherung der durch die Projektzielerreichung notwendige Sicherung von Erhaltungszielen ist nicht klar, Jedes Jahr neue Schwerpunkte

oder demnächst Weiterführung des in den vier Förderbereich Erreichten aus Projektmitteln oder ist das dann Gegenstand der Basisförderung?

Wo wird die Wirkung, also der Wert der Standardkriterien dargestellt und gewürdigt?

Widerspricht der formale Nachweis der Aktivitäten zur Initiierung selbstorganisierter Gruppen nicht genau dem Selbstverständnis eigenverantwortlichen Engagements?

Die unterjährige Nachverhandlungsmöglichkeit von Projektzielen ist eine von uns gewünschte Öffnung, andererseits befürchten wir einen gewaltigen Abstimmungs- und Dokumentationsaufwand, der eher zur bürokratischer Optimierung der Darstellung denn zur wirklichen Auseinandersetzung mit Bedarfen und Zielperspektiven führen wird.

Unsererseits wäre hier ein Modell wie an anderen Orten schon erprobt wünschenswert:

Mittelfristige individuellere Zielvereinbarungen zwischen Trägern, Kreis und Kommune.

Diese können durch jährliche Teilziele- und Wirkungsfaktoren hinterlegt werden; getragen vom gegenseitigen Vertrauen, dass die gemeinsame Zielverfolgung gewollt und unterstützt wird.

5. Unabhängig von der Diskussion zur Richtliniengestaltung regen wir an, beginnend mit der heutigen Workshop-Phase, einen gemeinsamen Prozess der Erschließung von Zukunftsthemen zu beginnen und uns gemeinsam den Fragen zu stellen wie:

- Wie ist unser gemeinsames Verständnis, dem demographischen Wandel zu begegnen?
- Wenn wir über Aktivierung jüngerer Senioren reden, haben wir eher die Selbststärkung oder die Rekrutierung im Blick?
- Haben wir ein tragendes Verständnis, was Quartierarbeit ist, was sie zu leisten vermag, wer die Akteure gelingender Modell sind und welche Rahmenbedingungen gegeben sein müssten?
- ...
-

Diese und sicher viele anderen Themen gilt es gemeinsam zu beraten. Nutzen wir den heutigen Nachmittag um diesen Dialog zu beginnen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Workshop zur Zukunft der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann

12.09.2017

Statement

In einem Workshop sollen i.d.R. spezifische Fragestellungen diskutiert werden, deshalb sind die folgenden Statements im Wesentlichen in Form von Fragen gefasst. Diese orientieren sich zwar an dem vorliegenden Richtlinienentwurf der Kreisverwaltung, gehen aber auch darüber hinaus.

- Wir haben elaborierte (ausführlich ausgearbeitete) Richtlinien mit strengen Controllingelementen (z.B. Projektanträge, Verwendungsnachweise, Malusregelung bei Nicht-Erfüllung), aber bei der Beurteilung der Arbeit der Seniorenbegegnungsstellen (Sbgst) bleiben die Rahmenbedingungen außen vor:

Wo gibt es denn **in den Städten** eine **konkrete Quartiersentwicklungsplanung** (QE)? Wie sind die einzelnen Sbgst darin verankert? Welche Aufgaben werden ihnen darin zugewiesen?

Von der Beantwortung dieser Fragen hängt das **Aufgabenspektrum** der einzelnen Sbgst ab. Bieten die Richtlinien hier genug Spielraum für die fachlich überall geforderte **Flexibilität der Angebote**? Brauchen wir in den Richtlinien nicht auch so etwas wie eine explizite Experimentierklausel, die nicht gleich mit einer Malusregelung verknüpft ist?

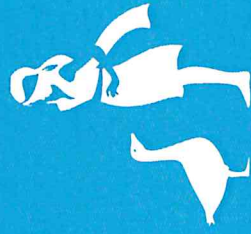
Ist es nicht so, dass dort, wo QE-Konzepte existieren und mehrere Anbieter vor Ort tätig und konkrete Zuständigkeiten geregelt sind, die fachlichen/qualitativen Anforderungen für die Sbgst niedriger sind und der quantitative Aufwand geringer ist? Die Richtlinien dort also leichter zu erfüllen sind? Ist nicht die Unterstellung eines gleichen Aufgabenspektrums für alle Einrichtungen in den Richtlinien eine fachlich unangemessene Fiktion?

- Wie sieht die **quantitative und räumliche Verteilung** der Sbgst in den Quartieren aus? Ist diese aus Sicht der QE und der Kreisplanung bedarfsgerecht? (die jetzige Verteilung ist bekanntlich historisch zufällig begründet)
- An der Verankerung in die QE und den vorhandenen sonstigen Angeboten im Quartier hängt auch die Frage, ob die Angebote einer Sbgst in Form einer reinen **Komm-Struktur** gesehen werden können oder ob auch Elemente einer **Geh-Struktur** erforderlich sind und wenn ja welche? In diesem Zusammenhang ist möglicherweise von Relevanz, dass die Zahl und der Anteil der Hochaltrigen in der Bevölkerung in den nächsten Jahren deutlich anwachsen werden. Hochaltrige können jedoch nicht unbedingt als besonders mobile Menschen bezeichnet werden.
- Es werden **4 Kriterien** genannt, die von den Sbgst zu erfüllen sind. Davon sind 3 struktureller Art (Kooperation und Vernetzung, Förderung selbstorganisierter Aktivitäten, Schaffung bedarfsgerechter Angebote). Nur ein Kriterium ist inhaltlich bestimmt: "Interkulturelle Ausrichtung". Dies ist unbestritten ein wichtiges Betätigungsfeld, aber, warum diese inhaltliche "Bescheidenheit"?

Mir fehlt ein ebenso wichtiges universelles Thema: das Thema **(Alters-)Armut**. Auch hier mag es sein, dass dieses Thema nicht in jedem Quartier wirklich relevant ist (wie beim Thema Migrationshintergrund), **Nachteilsausgleich** ist und bleibt aber überall ein Thema. Arme Menschen sind i.d.R. weniger gebildet, nutzen seltener gesellige, Sport- und Kulturangebote, sind weniger gesund und schätzen ihre Zukunft pessimistischer ein. Armutsprävention ist Gesundheitsprävention und gehört daher zur Schaffung von Präventionsketten. Hier geht es – wie anderswo auch – um gegenseitige Unterstützung und Entwicklung von Nachbarschaftshilfe, um Verhinderung von Vereinsamung. Hierzu könnten die Sbgst einen erheblichen Beitrag liefern.

- Wie wird der **Stellenwert der Sbgst im Quartier** definiert? Soll die Sbgst eine aktive Rolle (gar Federführung) übernehmen? Soll sie verantwortlicher "Anschieber", Planer, Kommunikator, Moderator, "Vernetzer", Organisator und Berater sein? Handelt es sich bei einer Sbgst somit um ein regionales "Dienstleistungs- und Kommunikationszentrum"? Kann ich in machen Quartieren auch mit weniger Angebot auskommen? In beiden Fällen: Brauche ich nicht dann eine andere Finanzierung? Auch hier die Frage: Ist es nicht eine Fiktion, dass alle Sbgst gleich (von den Richtlinien zu behandeln) sind?
- Damit bin ich beim Thema "Finanzierung der Sbgst": Ist die **Finanzierung der Sbgst aufgabenadäquat**? Hierzu muss natürlich die Gesamtfinanzierung betrachtet werden, also Zuschüsse von Kreis, Stadt und Träger. Nach meiner Kenntnis gibt es hier im Kreis beträchtliche Unterschiede, die sich vermutlich auf die Qualität der Arbeit der Einrichtungen auswirken. Werden die Finanzierungsunterschiede bei den Sbgst nicht auch noch durch die Malusregelungen des Kreises verschärft, im Sinne einer Spirale nach unten: Wer wenig bekommt, kann weniger leisten und bekommt dann auch noch was abgezogen, sodass er dann noch weniger leisten kann?
- Was ist mit einer **Wirkungsorientierung** der Maßnahmen? Diese kann seriös nur im Gesamt der QE betrachtet werden. In den Richtlinien zählen wir das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von bestimmten Angeboten/Leistungen. Wichtig ist jedoch, was bei den Senioren ankommt.
- Brauchen wir nicht auch **Übergangsregelungen bei der Änderung von Richtlinien**, damit sich die Einrichtungen besser auf die Neuerungen einstellen können? (Wir hatten viele Richtlinienänderungen in der letzten Zeit, insofern haben Kreisverwaltung und Politik viel ausprobiert bzw. "geübt" – brauchen nicht auch die Sbgst Zeit "zum Üben")
- Die Verwaltung deutet in dem jetzigen Entwurf der neuen Richtlinien an, dass zukünftig **längerfristige Kontrakte** geschlossen werden könnten. Gehören zu einer elaborierten Aufgabenbeschreibung nicht auch Planungssicherheit und eine gesicherte finanzielle Ausstattung? Die Antwort darauf können Sie sich sicher leicht selbst geben.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

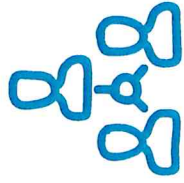


MONHEIM AM RHEIN

Gemeinsam zum Erfolg

Rückblick und Ausblick auf die
Zusammenarbeit

Situation vor Ort



**Drei Senioren-
begegnungs-
stätten**

AWO

Caritas



**Jahrelange
erfolgreiche
Zusammenarbeit**

Viele gemeinsame
Projekte



**Aufstockende
finanzielle
Unterstützung**

Vertraglich zugesicherte,
städtische Zuschüsse

Dauerförderung über die
Stiftung

Auswirkungen der Änderung der Richtlinien zum 01.01.2016

Vorteile

als Steuerungselement wirksam

gemeinsame Verantwortlichkeiten
werden hervorgehoben

Quartiersgedanke wird gefördert

Vielseitigkeit wird erreicht

Nachteile

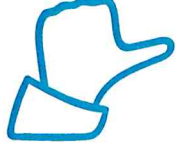
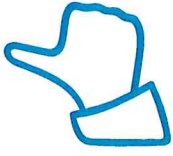
hoher Verwaltungsaufwand

Forderung nach stets neuen
Angeboten gefährdet
Nachhaltigkeit

Abhängigkeiten von weiteren
Akteuren, auf die nicht immer
Einfluss besteht

z.T. finanzielle Einbußen, Betrieb
entwickelt sich häufig zum
Zuschussgeschäft für die Träger

Ausblick auf die vorgeschlagenen Änderungen 2019



Verwendung vereinfachter Vordrucke

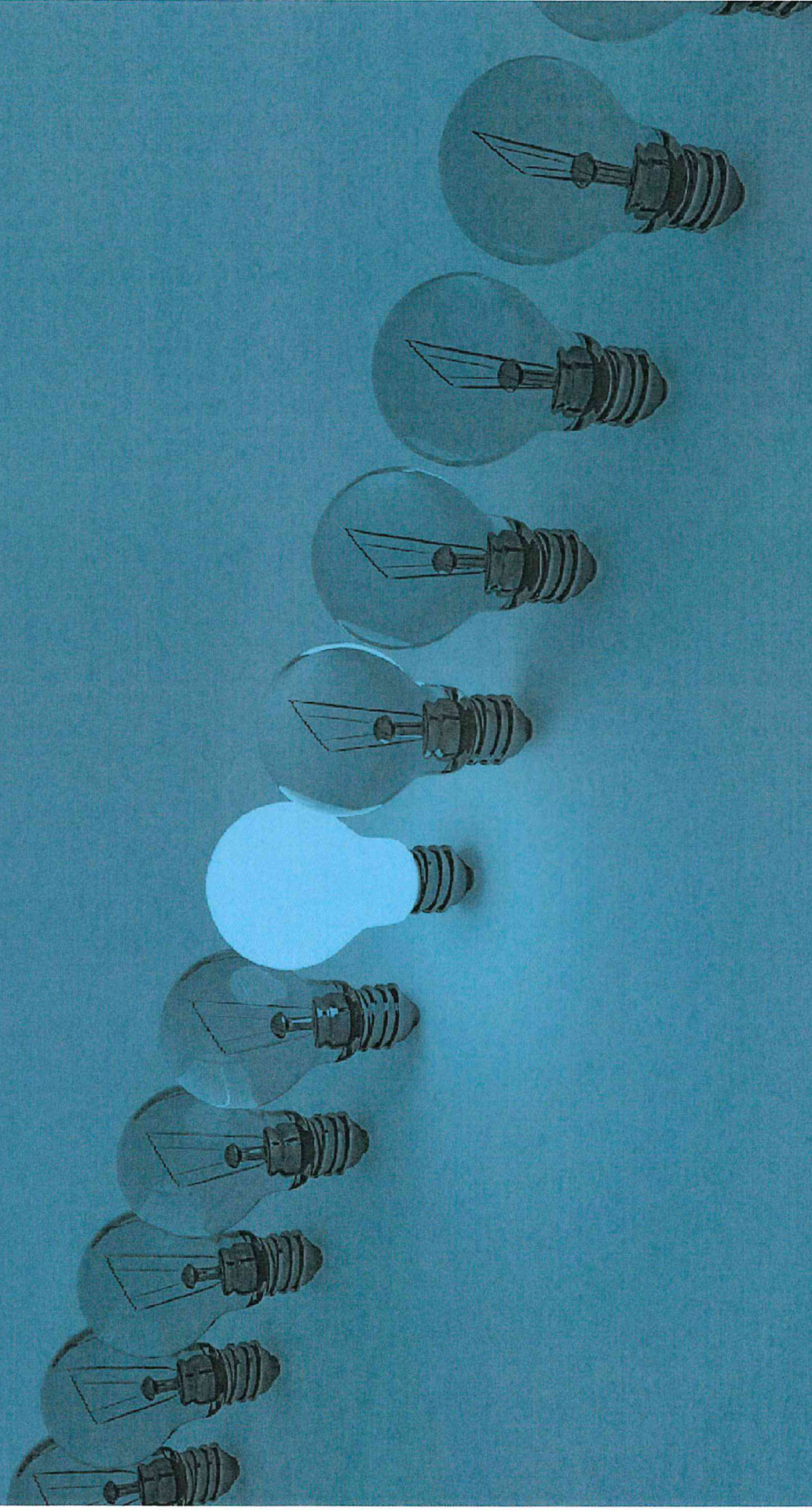
Möglichkeit, auch bestehende Projekte (und deren Fortführung/ Verbesserung) zu fördern

Die erstrebte Reduzierung des Sockelbetrags (künftig 60/40 statt 70/30) aufgrund des damit einhergehenden finanziellen Risikos

Die „Ganz oder gar nicht“-Förderung in Bezug auf die Entwicklungskriterien

Weiterhin der grundsätzlich sehr hohe Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Dokumentationspflichten

Anregungen

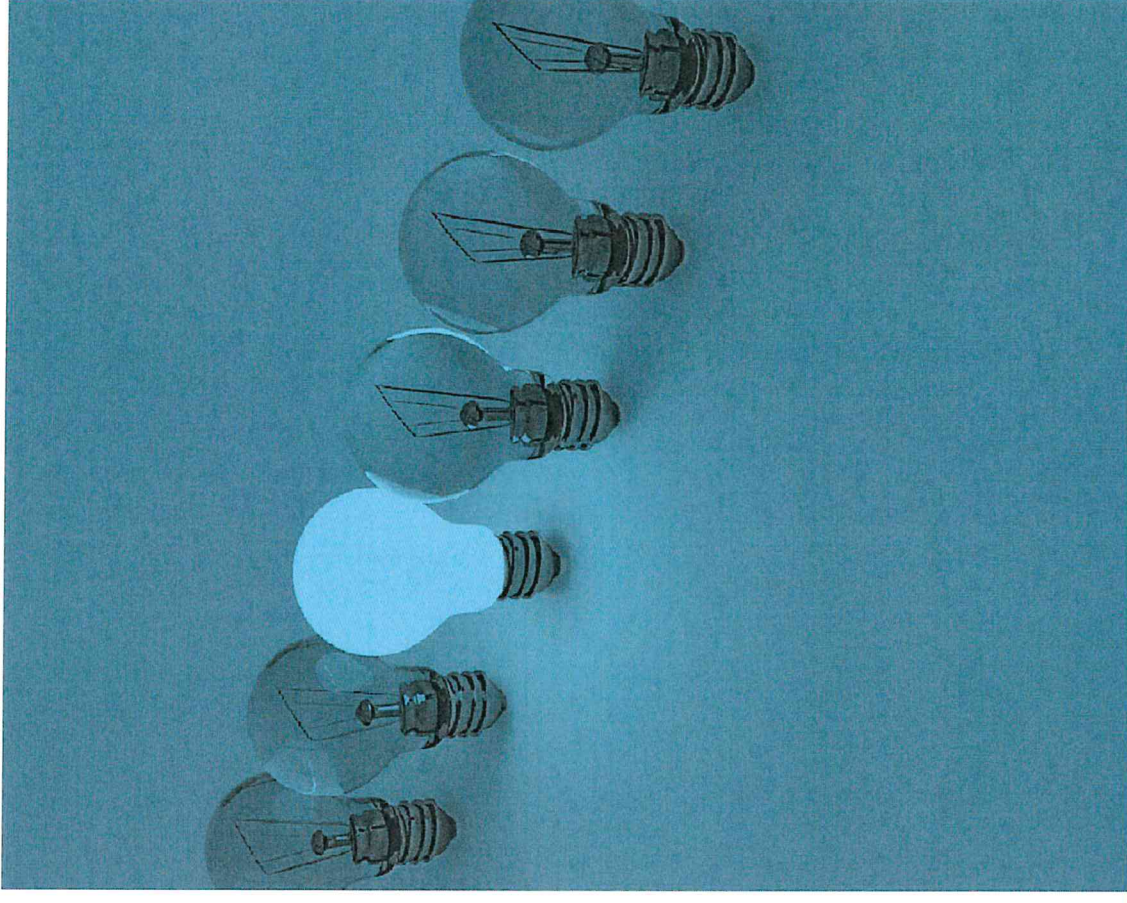




Gemeinschaftlichen Gedanken hervorheben

1

Bei der Überarbeitung der Richtlinien sollte der partnerschaftliche Gedanke, der dem **gemeinsamen Ziel** der seniorengerechten Quartiersentwicklung zugrunde liegt, deutlicher hervorgehoben werden (erstrebte Erleichterung im Controlling wiegt nicht das erhöhte finanzielle Risiko auf).

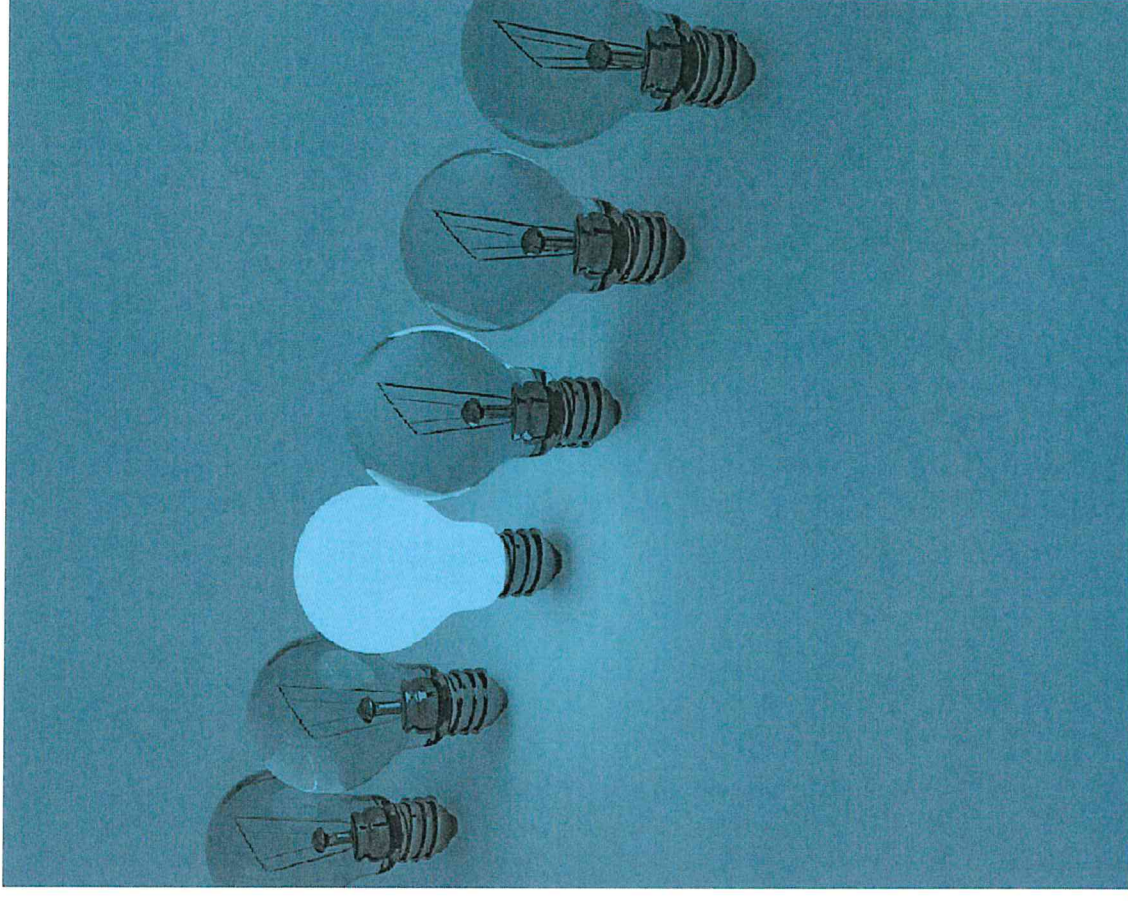




Keine übermäßige Belastung nur eines Akteurs

2

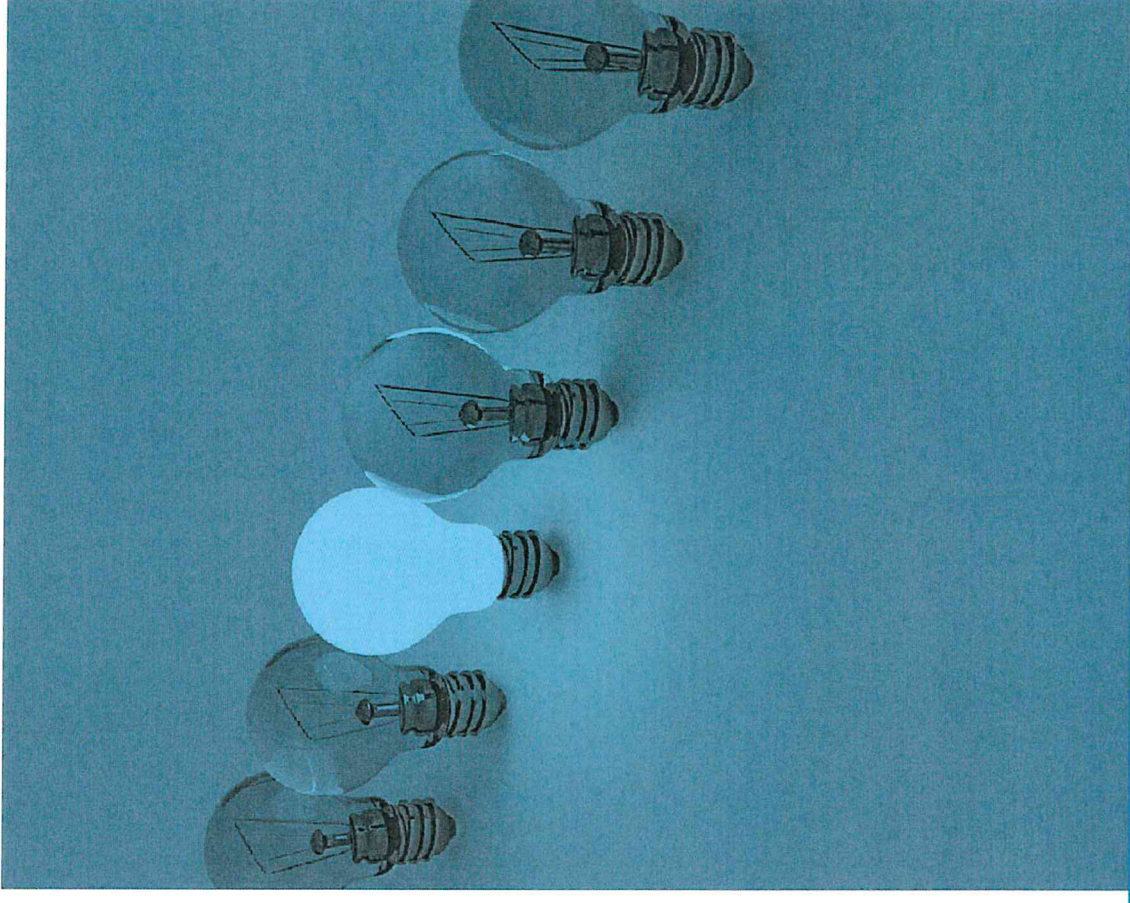
So begrüßenswert eine wirkungsorientierte Förderung auch ist, sie darf nicht dazu führen, dass die **gemeinsame Verantwortung** für die Entwicklung auf einen Akteur abgewälzt wird.



Mehr Steuerung durch die Städte

3

Zusammen mit den Begegnungsstätten kennen diese die Bedürfnisse in den Quartieren am besten, daher ergibt es Sinn, dass die **Prüfung** der Sinnhaftigkeit und Förderfähigkeit einzelner Projekte in der Planungsphase den Städten **übertragen** wird.

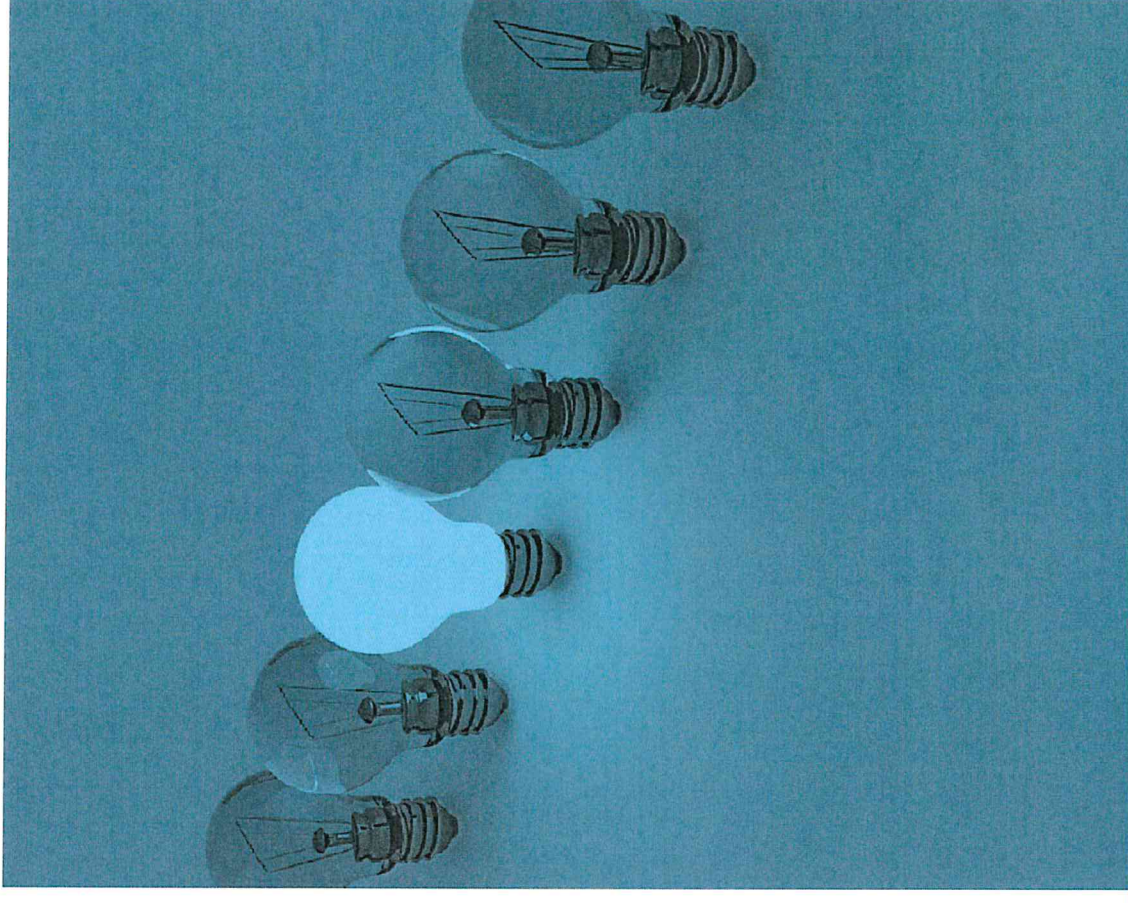


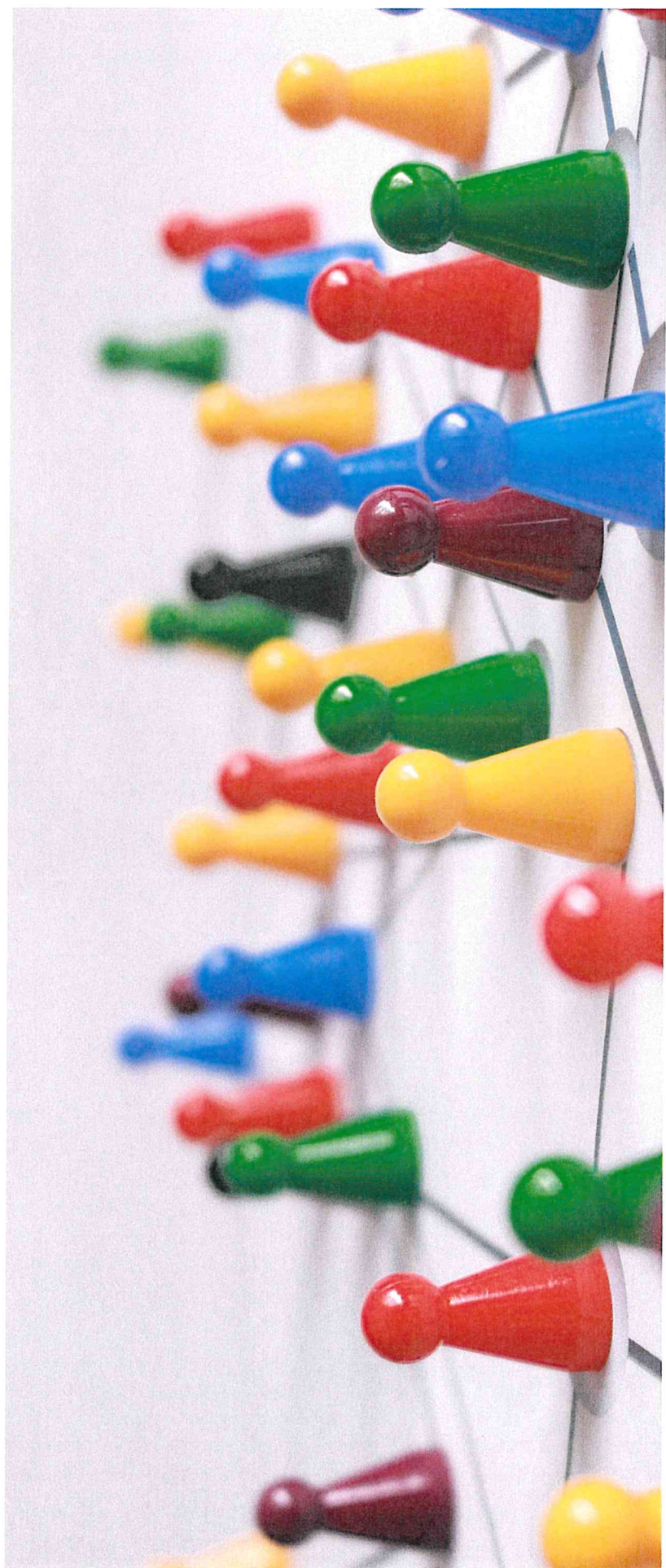


Dokumentationspflichten versus Aufwand

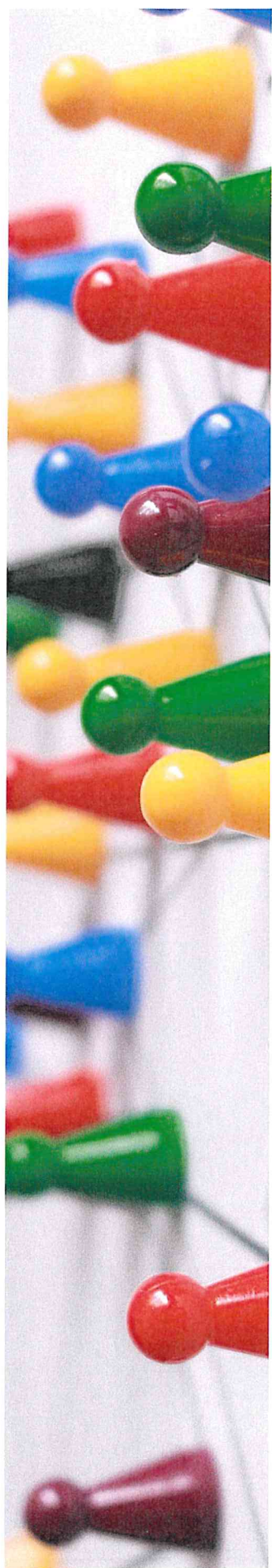
4

In Bezug auf die Dokumentationspflichten sollte weiter geprüft werden, ob der **Aufwand reduziert** werden kann.





TEAM TIME



Ergebnisse Workshop 12.09.17, Abschrift der Flipcharts

Konkrete Anregungen für die Zukunft der Seniorenbegegnungsstätten und deren Wirkung in den Stadtteil

Workshop 1: Heiligenhaus, Langenfeld, Monheim am Rhein

- Vertragliche Grundlagen
- Doku-Aufwand reduzieren (z.B. bei Zeitungsartikeln)
- Engere Vernetzung mit der Stadt
- Partnerschaft zwischen Kreis, Träger, Stadt auf Grundlage von Zielen
- Individuelle Betrachtung der Einrichtung
- Mehrjährige Projekte mit:
 - Verbindlicher Vereinbarung
 - Finanzierungssicherheit
- Nicht: Ganz oder gar nicht
- Berücksichtigung von Fixkosten
- Grundstandards mehr gewichten = 80-20
- Basisfinanzierung mit Bonus
- Joker-Kriterium als Ausgleich

Workshop 2: Erkrath, Mettmann

- gesicherte Finanzierung (80/20%)
- Kontrakte mit Anpassungsklausel (Basis nicht 2010)
- möglichst konkreter Zeitpunkt
- Anlehnung an Abschlüsse TVÖD
- Nachhaltigkeit=nicht immer neue Projekte
- Längere Projektplanung (3 Jahre)
- Modifikation von Zielen im Prozess
- Weiterführung des Diskussionsprozesses
- Geh-Struktur wird nicht berücksichtigt
- Rolle der Kommune stärker einbeziehen
- Info Sozialausschuss
- Reduzierung Verwaltungsaufwand

Workshop 3: Hilden, Ratingen

- Forderung: verbindliche Teilnahme der Kommune bei Zielnachhaltedialogen
- Forderung: Einheitliches Verfahren bei den Bescheiden
- Forderung: Entwicklungskriterien seriös in der Anzahl erhöhen=somit Auswahl Quartiersgerecht möglich
- Forderung: Nachhaltigkeit in den Richtlinien konkretisieren, an den Bedürfnissen des Bürgers orientieren
- Forderung: 80% GF (Grundförderung?) und 20% EK (Entwicklungskriterien?)
+ mindestens 1,5% jährliche Erhöhung, bzw. Inflationsrate
Personalkostensteigerung entsprechend KGST
- Forderung: generelle Übergangsregelung für 2018, Rahmenverträge in 2019, somit Planungssicherheit, Sockelbetrag kann sofort gezahlt werden
- Forderung: Kommune stärken in den Entscheidungen von Projektgenehmigungen
- Forderung: mehr Vertrauen

Workshop 4: Haan, Velbert, Wülfrath

- IDEE: Einführung eines Bonussystems
- Kritik an der Senkung des Sockelbetrages (80-20/100+)
- Verringerung der Bürokratie zugunsten der laufenden Arbeit
- Berücksichtigung des großen Anteils Ehrenamt + hauptamtlicher Arbeit
- Systematische Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Kommune und Trägern
- Stärkere Würdigung qualitativ hochwertiger, andauernder und nachhaltiger Projekte/Angebote des Tagesgeschäfts (z. B. persönliche Zuwendung)
- Angemessene Dynamisierung und Anpassung des Sockelbetrages
- Regelmäßige Vorstellung der Arbeit der Begegnungsstätten verschiedener Größe im Kreis-Sozialausschuss
- Nachhaltigkeit/Bedeutung genauer Beschreiben
- Qualität vor Quantität
- Qualitative Prozessweiterentwicklung